

trägem übergeordneten staatlichen Organen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die zuständige Plankommission endgültig.

(2) Zuständig ist

- a) der Rat des Kreises, Plankommission, wenn am Rechtsträgerwechsel nur nutznießende Rechtsträger, solche der örtlichen volkseigenen Wirtschaft oder Gemeinden und Kreise beteiligt sind,
- b) der Rat des Bezirks, Plankommission, wenn am Rechtsträgerwechsel ein zentralgeleiteter Rechtsträger beteiligt ist, der einem Ministerium, einem Staatssekretariat oder einem anderen zentralen Organ der Regierung nicht unmittelbar unterstellt ist,
- c) die Staatliche Plankommission, wenn am Rechtsträgerwechsel ein zentrales Organ der Regierung, eine WB oder ein D-Betrieb beteiligt ist sowie in allen unter den Buchstaben a und b nicht aufgeführten Fällen.

§ 13

(1) Ein Rechtsträgerwechsel kann auf Weisung erfolgen.

(2) Weisungsberechtigt sind:

- a) vom Ministerrat dazu ermächtigte staatliche Organe,
- b) die nach § 12 Abs. 2 zuständigen Plankommissionen,
- c) ein staatliches Organ, wenn ihm beide beteiligten Rechtsträger unmittelbar unterstellt sind,
- d) das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten.

(3) Die Weisung ist beiden beteiligten Rechtsträgern bzw. den ihnen übergeordneten staatlichen Organen rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Bedenken gegen den Rechtsträgerwechsel sind sofort schriftlich geltend zu machen.

(5) Über die Durchführung des Rechtsträgerwechsels entscheidet endgültig das weisungsberechtigte Organ in eigener Verantwortung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(6) Dem die Weisung gebenden Organ obliegt es, beim übergeordneten staatlichen Organ des übernehmenden Rechtsträgers alle weiteren zur Durchführung des Rechtsträgerwechsels erforderlichen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 7 zu veranlassen.

§ 14

(1) Der von einem übergeordneten staatlichen Organ eines Rechtsträgers gemäß § 11 Abs. 7 ausgefertigte Rechtsträgersnachweis gilt für die Abteilung Kataster des Rates des Kreises als Ersuchen auf Löschung des bisherigen Rechtsträgers und auf Eintragung des neuen Rechtsträgers im Grundbuch und im Kataster.:

(2) Dem Ersuchen ist stattzugeben, wenn das im Rechtsträgersnachweis bezeichnete Grundstück bereits im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen ist und die Bezeichnung des bisherigen Rechtsträgers mit der Eintragung im Grundbuch übereinstimmt.

§ 15

(1) Die Eintragung eines Grundstücks als Eigentum des Volkes sowie die Löschung einer solchen Eintragung im Grundbuch darf nur auf Grund eines entsprechenden Ersuchens

- a) des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten, Abteilung Staatliches Eigentum,
- b) des Rates des Bezirks, Abteilung Staatliches Eigentum,
- c) des Rates des Kreises, Referat Staatliches Eigentum,

erfolgen.

(2) Mit dem Ersuchen auf Eintragung eines Grundstückes als Eigentum des Volkes ist die Eintragung eines Rechtsträgers zu verbinden.

§ 16

(1) Die Berichtigung des Grundbuchs und des Katasters ist von der Abteilung Kataster auf der Rückseite des Rechtsträgersnachweises zu bestätigen.

(2) Die bestätigten Rechtsträgersnachweise sind den im Verteiler aufgeführten Stellen zu übersenden.

§ 17

(1) Der Rechtsträgerwechsel umfaßt, sofern zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird, alle am Tage der Wirksamkeit der Übertragung bestehenden und im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögenswert entstandenen langfristigen Verbindlichkeiten, ausgenommen sind durch Verschulden des bisherigen Rechtsträgers entstandene Verzugszinsen und Kosten; für diese Beträge haftet der bisherige Rechtsträger als Schuldner.

(2) Wurden langfristige Verbindlichkeiten übertragen, hat der neue Rechtsträger eine Überprüfung nach den vom Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten zu erlassenden Richtlinien zu veranlassen.

(3) Für die Erfüllung der bis zum Tage der Wirksamkeit der Übertragung entstandenen kurzfristigen Verbindlichkeiten ist als Schuldner der bisherige Rechtsträger verantwortlich; diesem stehen entsprechend auch die aus der Verwaltung des Grundstücks entstandenen Forderungen zu.

(4) Kommt ein Einvernehmen über den Umfang der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zwischen den Rechtsträgern nicht zustande, entscheiden die ihnen unmittelbar übergeordneten staatlichen Organe gemeinsam.

(5) Wird der Rechtsträgerwechsel durch die Liquidation eines Rechtsträgers veranlaßt, ist die Übernahme von Forderungen und Verbindlichkeiten durch die den beteiligten Rechtsträgern unmittelbar übergeordneten staatlichen Organe zu regeln.

§ 18

(1) Bei Abgabe und Übernahme des durch den Rechtsträgerwechsel betroffenen Vermögenswertes ist ein Übergabeprotokoll auszufertigen und von den beteiligten Rechtsträgern zu unterzeichnen.

(2) Das Übergabeprotokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Tag der tatsächlichen Übergabe des Vermögenswertes,
- b) Tag der rechtswirksamen Übertragung laut Rechtsträgersnachweis,
- c) CfenailP Rpzpifhnmif» rlocGrundstücke